

UPDATE ÖPNV-RECHT

UNZULÄSSIGKEIT JEDENFALLS DER ALLEINIGEN VORGABE DES TV-N NACH DEM TVGG-NRW

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.10.2015 – VII Verg 30/13 und VG Düsseldorf, Beschl. v. 27.08.2015 – 6 K 2793/13

Mit unterschiedlichen Begründungsansätzen sehen das OLG Düsseldorf und das VG Düsseldorf die Verpflichtung zur Abgabe einer Tariftreueerklärung zur Entlohnung nach dem alleine für repräsentativ erklärten kommunalen Spartentarifvertrag Nachverkehrsbetriebe (TV-N NW) als unvereinbar mit höherrangigem Recht an. Das VG hält die relevanten Vorschriften des § 4 Abs. 2 TVGG-NRW i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 TVGG-NRW für verfassungswidrig und hat sie dem Verfassungsgerichtshof NRW zur Entscheidung vorgelegt. Das Gesetz sei so zu verstehen, dass im selben Verkehrssektor nur ein einziger Tarifvertrag für repräsentativ erklärt werden könne. Dies verletze die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie und sei mangels Erforderlichkeit für die Erreichung des Gesetzesziels (Schutz vor Sozialdumping) verfassungsrechtlich unzulässig.

Das OLG wiederum lässt die Verfassungsgemäßheit des TVGG-NRW ausdrücklich offen, hält allerdings die durch die einschlägige Rechtsverordnung (RepTVVO) vorgesehene alleinige Bestimmung des TV-N NW als repräsentativen Tarifvertrag für unrechtmäßig. Die Auswahl des TV-N NW durch den Ordnungsgeber habe die übrigen im Markt existierenden und nach Ansicht des OLG ebenfalls/zusätzlich als repräsentativ in Betracht kommenden Tarifverträge nicht ausreichend berücksichtigt. Die RepTVVO sei daher insoweit nichtig und komme im Bereich des ÖSPV nicht als Rechtsgrundlage für die Abforderung von Tariftreueerklärungen in Betracht.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss des in Nachprüfungsverfahren in NRW letztinstanzlich zuständigen OLG bewirkt für dortige ÖSPV-Vergabeverfahren, dass bis zum Erlass einer überarbeiteten RepTVVO auf eine Abforderung von Tariftreueerklärungen zu verzichten ist, vielmehr alleine die Verpflichtung zur Einhaltung des vergaberechtlichen Mindestlohns greift. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Entscheidungen Auswirkungen auf vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer bzw. auf die diesbezüglich ergehende Rechtsprechung außerhalb NRWs haben werden.